

## Begründung für die Kostenerhöhung

Der Architektenvertrag zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B- Plan Nr. 71 „Südhafen“ wurde nach Wettbewerbsende 2012 mit der AC Planergruppe Itzehoe geschlossen. Grundlage des Planungsauftrags war das Angebot nach der damals gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von 2009.

2013 wurde die HOAI grundlegend geändert.

Der Vorgang zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B- Plan Nr. 71 „Südhafen“ ruhte bis 2016.

Herr Isensee von der AC Planergruppe Itzehoe rief im Dezember 2016 in der Verwaltung an erklärte, dass er bei den Planungsvorhaben zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B- Plan Nr. 71 „Südhafen“ ein Honorar vereinbart hat, das wirtschaftlich nicht auskömmlich ist und bei HOAI- gerechter Berechnung unter den Mindestsätzen liegt. Deshalb würde er das Honorar unter Bezugnahme auf den Mindestsatzcharakter der HOAI anpassen. Er bat um entsprechende Bestätigung.

Selbst, wenn die Stadt als öffentlicher Auftraggeber sich auf das Vergabehandbuch und die Regelung in dem Ausgangsvertrag („*Grundlage des Angebots ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI] in der seit 2009 rechtskräftigen Fassung, insbesondere der Teil 2 Flächenplanung, v.a. die §§ 17 - 20 und 21.*“) bezieht, muss der Architekt nach neuester Rechtsprechung entgegenhalten, dass dann eine unzulässige Unterschreitung der Mindestsätze eintreten würde und daher die Abrechnung auf Basis der HOAI 2013 vorzunehmen ist. Wenn der grundsätzliche Vertrag vor Inkrafttreten der HOAI 2013 abgeschlossen wurde und dann (nach einer längeren Pause) die Weiterführung nach Inkrafttreten der neuen Fassung der HOAI erfolgte, ist dann die weitere Tätigkeit auf Basis der neuen HOAI abzurechnen.

Da mittlerweile seit 3 Jahren die neue HOAI angewendet werden muss und die Bearbeitung der Bauleitplanungen aufgrund ungeklärter Sachverhalte mind. seit 3 Jahren nicht möglich war (z. B. Immissionsschutz der Wohnbebauung und Cremilk, Klärung Museumseisenbahn), ist eine Anpassung des Auftrags erforderlich.

601

Annette Kießig